

Anfragen der SPD-Fraktion vom 10.05.2020

1. Sitzung des Ältestenrates per Videokonferenz:

- a. Wie viele Sitzungen des Ältestenrates haben in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 14.05.2020 per Videokonferenz stattgefunden?

Fünf Videokonferenzen.

- b. In welcher Form wurde zu diesen Sitzungen eingeladen?

Einladung per E-Mail.

- c. Wer wurde zu diesen Sitzungen eingeladen?

Alle Mitglieder des Ältestenrates, d.h. CDU und SPD mit jeweils 2 Vertretern sowie Bündnis90/GRÜNE, UWG, FDP und DIE LINKE. mit jeweils 1 Vertreter.

- d. Gab es Parteien oder Fraktionen, die von der Teilnahme ausgeschlossen waren?

Nein.

- e. Erfolgte ein Hilfsangebot von Seiten der Stadt Bad Berleburg, um ggf. technische Probleme für die Teilnahme zu überwinden?

Ja.

- f. Was waren die thematischen Hauptpunkte der Videokonferenzen des Ältestenrates seit 13.03.2020 aus Sicht der Verwaltung?

Die Auswirkungen des Coronavirus in all seinen Facetten.

- g. Welche Beschlüsse (bitte komplette Auflistung) hat der Ältestenrat in diesen Sitzungen gefasst?

Keine.

- h. Ist der Ältestenrat insbesondere in Form einer Videokonferenz ein rechtlich legitimes Beschlussorgan?

Nein.

2. Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Nach unserer Kenntnis hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen per Rundschreiben vom 21.03.2020 klare Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen gegeben.

- a. Wie lauten diese Empfehlungen konkret?

Siehe Anlage 6 zur Sitzungsvorlage 798-X (Auswirkungen Coronavirus)

- b. Waren diese Empfehlungen der Stadt Bad Berleburg bekannt?

Ja und zwar am 22. März 2020, d.h. zum Zeitpunkt der bereits abgesagten März-Plenarwoche.

- c. Sind diese Empfehlungen auch den Fraktionen und Parteien der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben worden?

Ja und zwar ebenfalls am Sonntag, den 22. März 2020 an alle Mitglieder des Ältestenrates.

- d. Welche Maßnahmen hat die Stadt Bad Berleburg hieraus hinsichtlich der Gremiensitzungen und Plenarwochen abgeleitet?

- 1. Die Stadtverordneten wurden auf diese Gesetzesänderung hingewiesen mit der Möglichkeit, schriftlich über eine Delegation der Angelegenheiten des Rates an den Haupt- und Finanzausschuss abzustimmen. Ferner**

wurde zum Schutze der Gesundheit der Teilnehmer im Hinblick auf die anstehenden Gremiensitzungen über folgende Vorgehensweise informiert, die zuvor mit den Mitgliedern des Ältestenrates vereinbart worden war:

- Durchführung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.05.2020 im großen Saal des Bürgerhauses am Markt (Beginn 18:00 Uhr).
- Weitere Ausschüsse sollen nur bei entsprechend wichtigen Themen stattfinden in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Nach den Abfragen bei den Ausschussvorsitzenden betrifft das in der anstehenden Plenarwoche nur den Ausschuss Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt, der am 12.05.2020 stattfinden soll (Beginn: 18:00 Uhr, ebenfalls im großen Saal des Bürgerhauses am Markt).
- Berichte sollen möglichst nur über schriftliche Mitteilungsvorlagen erfolgen, um die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten. Der Versand erfolgt vor der Sitzung.
- Die Besucher des jeweiligen öffentlichen Teils der Sitzungen sollen am Eingang mit Name und Anschrift registriert werden, um im Falle einer später bekannt werdenden Infektion eines Teilnehmers die Daten verfügbar zu haben.

- e. Wurden die Fraktionen und Parteien in die Entscheidungsfindung hinsichtlich Maßnahmen und der konkreten Umsetzung eingebunden?

Im o.a. Anschreiben wurden die Stadtverordneten gebeten, das Abstimmungsformular zur Delegation der Angelegenheiten des Rates bis Montag, 27.04.2020, 11:00 Uhr, an die Stadtverwaltung zurückzusenden.

Am 28.04.2020 wurden alle Stadtverordneten per E-Mail darüber informiert, dass bei der Abstimmung die erforderliche 2/3-Mehrheit zustande gekommen war. Die Stadtverordneten haben zudem entschieden, dass dieselbe Regelung auch für die Juni-Plenarwoche gelten soll, sofern die gesetzlichen Regelungen aufgrund der Schutzmaßnahmen dahingehend erweitert werden.

- f. Wie sind die anderen Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein hinsichtlich Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen in den letzten Wochen vorgegangen?

Entscheidungen erfolgten im Wesentlichen über Dringlichkeitsentscheidungen und aktuell in Einzelfällen über Ausschuss-Sitzungen (Übertragungen auf den HFA). Lediglich in 1 Kommune wurde in den letzten Wochen eine Ratssitzung durchgeführt.

Ein Austausch mit allen Fraktionen und Parteien über Videokonferenzen erfolgte vereinzelt in 3 anderen Kommunen, jedoch nicht regelmäßig.

3. Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassung

- a. Welche Handlungsoptionen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im oben genannten Rundschreiben hinsichtlich Beschlussfassung zum Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit hinsichtlich Beschlussfassung aufgezeigt? Bei der Beantwortung dieser Frage bitten wir insbesondere auf die Optionen „Dringlichkeitsentscheidung“ und „Umlaufbeschluss“ einzugehen aber auch zu erläutern, welche Alternativen möglich waren.

Im Erlass vom 21.03.2020 wurden folgende Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen behandelt:

- **Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse**
Der Gebrauch der Befugnis, Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW auf Ausschüsse oder den Bürgermeister zu übertragen, ist zu prüfen.
Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeitsregeln sind Delegationen grundsätzlich im Beschlusswege möglich. Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten.
- **Herbeiführen von Dringlichkeitsbeschlüssen**
Im Erlass wird festgestellt, dass die Möglichkeit, in Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit nach § 60 Abs. 1 GO NRW, Dringlichkeitsbeschlüsse bzw. Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, unberührt bleibt.
Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips sind sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ des Rates und seiner Ausschüsse, wie sie hingegen häufig aus juristischen Personen des privaten Rechts bekannt sind, keine Option: Rats- oder Ausschussentscheidungen im Wege von Umlaufbeschlüssen sind unwirksam.
- **Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen**
Im Erlass wird darauf verwiesen, dass angesichts der aktuellen Situation oftmals vor Ort pragmatisch und zwischen den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern sowie Verwaltungen einvernehmliche Absprachen im Zusammenhang mit Präsenz-Sitzungen getroffen werden. Folgende Handlungsoptionen werden beispielsweise für unbedenklich angesehen:
 1. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt oder
 2. sogenannte „Pairing-Vereinbarungen“, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt,
 3. den Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rates unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und

4. den Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung von Vertretungen (§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

- b. Hat es in den vergangenen Wochen eine Revision dieser am 21.03.2020 von Seiten der Landesregierung herausgegebenen Empfehlungen gegeben und in welcher Form tangiert diese die Maßnahmen der Stadt Bad Berleburg?

Das MHKG hat mit Erlass vom 24.04.2020 zur Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemische Lagen von landesweiter Tragweite ausgeführt.

2. Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ am 14.04.2020 die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren. Das Gesetz wurde am 14.04.2020 im Gesetzblatt Nordrhein-Westfalen verkündet und trat am 15.04.2020 in Kraft.

Durch das Gesetz wurden in § 60 Abs. 1 GO NRW („Dringliche Entscheidungen“) neue Sätze 2 und 3 eingefügt. Der Absatz 1 hat damit folgenden Wortlaut:

„(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

3. Mit Schreiben vom 21.04.2020 (versandt per E-Mail) wurden die Stadtverordneten auf diese Gesetzesänderung hingewiesen mit der Möglichkeit, schriftlich über eine Delegation der Angelegenheiten des Rates an den Haupt- und Finanzausschuss abzustimmen. Ferner wurde zum Schutze der Gesundheit der Teilnehmer im Hinblick auf die anstehenden Gremiensitzungen über folgende Vorgehensweise informiert, die zuvor mit den Mitgliedern des Ältestenrates vereinbart worden war:

- Durchführung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.05.2020 im großen Saal des Bürgerhauses am Markt (Beginn 18:00 Uhr).

- Weitere Ausschüsse sollen nur bei entsprechend wichtigen Themen stattfinden in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Nach den Abfragen bei den Ausschussvorsitzenden betrifft das in der anstehenden Plenarwoche nur den Ausschuss Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt, der am 12.05.2020 stattfinden soll (Beginn: 18:00 Uhr, ebenfalls im großen Saal des Bürgerhauses am Markt).
- Berichte sollen möglichst nur über schriftliche Mitteilungsvorlagen erfolgen, um die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten. Der Versand erfolgt vor der Sitzung.
- Die Besucher des jeweiligen öffentlichen Teils der Sitzungen sollen am Eingang mit Name und Anschrift registriert werden, um im Falle einer später bekannt werdenden Infektion eines Teilnehmers die Daten verfügbar zu haben.

Im Anschreiben wurden die Stadtverordneten gebeten, das Abstimmungsformular zur Delegation der Angelegenheiten des Rates bis Montag, 27.04.2020, 11:00 Uhr, an die Stadtverwaltung zurückzusenden.

Am 28.04.2020 wurden alle Stadtverordneten per E-Mail darüber informiert, dass bei der Abstimmung die erforderliche 2/3-Mehrheit zustande gekommen war. Die Stadtverordneten haben zudem entschieden, dass dieselbe Regelung auch für die Juni-Plenarwoche gelten soll, sofern die gesetzlichen Regelungen aufgrund der Schutzmaßnahmen dahingehend erweitert werden.

4. Dringlichkeitsentscheidungen

- a. Wie viele Dringlichkeitsentscheidungen wurden seit dem 13.03.2020 gefasst und nach welcher Verfahrensweise?

In der Zeit vom 13.03. bis einschl. 24.04.2020 wurden acht Dringlichkeitsentscheidungen gefasst.

Der Ältestenrat hatte sich aufgrund der Corona-Lage verabredet, dringende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung im Wege von Dringlichkeitsbeschlüssen zu fassen, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Zum Verfahren wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Dringlichkeitsentscheidungen per E-Mail an den Ältestenrat umverteilt werden und es vor Unterzeichnung für die Fraktionen und Parteien zwei Tage lang Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen an die Verwaltung gibt. Sofern infolge eine Stellungnahme der Verwaltung erfolgte, wurde diese per E-Mail umverteilt.

- b. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhen diese Dringlichkeitsentscheidungen?

Rechtsgrundlage ist § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW (neue Fassung)

- c. Hat sich diese Rechtsgrundlage und die konkrete Verfahrensweise ab dem 13.03.2020 gegenüber der vorherigen Praxis geändert?

Die Rechtsgrundlage hat sich nicht grundsätzlich geändert. Sie wurde durch eine Ergänzung in § 60 Abs. 1 (neue Sätze 2 und 3) konkretisiert.

In § 60 Abs. 1 wurde nach Satz 1 neu eingefügt: „Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

- d. In welcher Form wurden die Fraktionen und Parteien der Stadtverordnetenversammlung Bad Berleburg vor dem 13.03.2020 von anstehenden Dringlichkeitsentscheidungen informiert?

Gar nicht, da dies im Gesetz weder vor dem 13.03.2020 noch nach dem 13.03.2020 vorgesehen ist. Im Regelfall wurden lediglich die Unterzeichner der Dringlichkeitsentscheidungen informiert.

- e. In welcher Form wurden die Fraktionen und Parteien der Stadtverordnetenversammlung Bad Berleburg seit dem 13.03.2020 von anstehenden Dringlichkeitsentscheidungen informiert?

Die Fraktionen und Parteien wurden per E-Mail über den Ältestenrat von der beabsichtigten Dringlichkeitsentscheidung informiert, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme oder zu Anregungen innerhalb von zwei Tagen.

- f. Gab es für die Fraktionen und Parteien der Stadtverordnetenversammlung Bad Berleburg Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Fragestellung hinsichtlich der anstehenden Dringlichkeitsentscheidungen?

Ja. Die Fraktionen und Parteien erhielten die Dringlichkeitsentscheidung per E-Mail vorab zur Kenntnis mit der Möglichkeit, in den folgenden zwei Tagen Fragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung zu richten.

- g. Werden die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen veröffentlicht und durch die zuständigen Gremien genehmigt?

Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW (neue Fassung) der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu wird für jede gefasste Dringlichkeitsentscheidung eine Sitzungsvorlage erstellt. Da die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.20 abgesagt wurde, werden die in der Zeit vom 13.03. bis 24.04.20 gefassten Dringlichkeitsentscheidungen in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- h. Falls einzelne Dringlichkeitsentscheidungen nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen bzw. können, was sind hierfür die Gründe und hat sich hier seit dem 13.03.2020 eine Änderung bzgl. der Information der Öffentlichkeit ergeben?

Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die nichtöffentlich zu beraten/beschließen sind (z.B. Vergaben), werden Sitzungsvorlagen zu Dringlichkeitsentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Nicht veröffentlicht werden z.B. personenbezogene Daten oder Submissionsergebnisse bei Vergaben. Änderungen bezüglich der Information der Öffentlichkeit haben sich nicht ergeben.